

Benutzungsordnung

für den außerschulischen Sportbetrieb in den
Schulturnhallen der Stadt Bobingen

Grundsätze zum Verhalten in den Schulturnhallen:

Verhalten in den Fluren:

- Das Ballspielen ist untersagt.
- Betreten mit Fußballschuhen ist untersagt.
- Die Flure sind nach der Benutzung besenrein zu hinterlassen.

Verhalten in den Duschräumen:

- Das Ballspielen ist untersagt.
- Das Reinigen von Sportkleidung und Sport- bzw. Fußballschuhen ist strengstens untersagt.
- Pflegeprodukte (z.B. Shampoo) dürfen nicht in den Duschräumen liegen gelassen werden; leere Behältnisse sind über die Abfalleimer zu entsorgen.
- Der Wasserverbrauch ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
- Die Duschräume sind nach der Benutzung in einem sauberen, für Duschräume üblichen, Zustand zu hinterlassen.

Verhalten in den Umkleidekabinen:

- Das Ballspielen ist untersagt.
- Getränkeflaschen, Zeitungspapier, Essensreste etc. sind in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu entsorgen.
- Die Umkleiden sind nach der Benutzung besenrein zu hinterlassen.

Verhalten im Hallenbereich:

- Turnschuhe, die in den Außenanlagen getragen werden, dürfen nicht benutzt werden.
- Abfärbende Turnschuhe dürfen nicht für den Sportbetrieb verwendet werden.
- Flaschen, Trinkbecher, Dosen u.a. dürfen nicht in die Halle mitgenommen werden.
- Die Trennvorhänge und Basketballkörbe sind am Ende des Spielbetriebs hochzuziehen.
- Das Ballspielen auf die Trennvorhänge ist untersagt.
- Seitliches Durchschlüpfen bei den Trennvorhängen ist untersagt.
- Gezieltes Schießen auf Leuchtkörper, Lautsprecher usw. ist untersagt.

Verhalten der Übungsleiter:

- Die "Trainingsteilnehmer dürfen nur unter Aufsicht des Übungsleiters die Turnhalle betreten.
- Der Übungsleiter hat die entsprechenden Räumlichkeiten auf- und zuzusperren.
- Der Übungsleiter ist für den Eintrag in das Hallenbuch verantwortlich.
- Der Übungsleiter hat darauf zu achten, dass sich während der Nutzung der Turnhalle keine unbefugten Personen in der Turnhalle aufhalten. Er muss ggf. am Eingang der Turnhalle warten bis seine Trainingsteilnehmer anwesend sind, um anschließend die Eingangstüre wieder zu verschließen.
- Jeder Übungsleiter ist verpflichtet, nach Beendigung der Nutzung, alle benutzen Räumlichkeiten zu kontrollieren und
 - o laufendes Wasser abzustellen
 - o alle noch vorhandenen Verschmutzungen zu beseitigen
 - o Fenster und Türen zu schließen
 - o Lichter zu löschen.
- Der Übungsleiter ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verantwortlich.

Konsequenzen bei Verstößen gegen die Benützungsordnung:

- Die Stadt behält sich das Recht vor, die Einhaltung dieser Benützungsordnung regelmäßig zu kontrollieren.
- Zusätzlicher Aufwand des Hausmeisters oder der Reinigungsfirma, der durch den Verstoß gegen die Benützungsordnung entsteht, wird dem Verursacher in Rechnung gestellt.
- Bei wiederholten Verstößen gegen die Benützungsordnung behält sich die Stadt das Recht vor, die Verursacher befristet von der Benutzung der Turnhallen auszuschließen.

Verhaltensregeln speziell für die Sporthalle (Dreifachturnhalle)

Verhalten im Mensabereich:

- Das Ballspielen ist untersagt
- Die Tische sind nass abzuwischen
- Das Geschirr ist gesäubert an den Ursprungsort zu verräumen
- In der Küche dürfen sich nur namentlich aufgeführte Personen aufhalten
- Dieser Personenkreis hat zwingend eine Hygienekleidung zu tragen (Ausgabe erfolgt durch die Stadt Bobingen)
- Nach der Nutzung ist die Küche (mit den zur Verfügung gestellten Reinigungsutensilien) gereinigt zurückzugeben

Sonstiges Verhalten:

- Der Auf-/ Abbau der Tribüne erfolgt ausschließlich durch den Hausmeister
Auf dem Zufahrtsbereich zwischen Kehrschleife und Sporthalle darf nicht geparkt werden
- Die Benützung der Lautsprecher und Spielzeituhrenanlage hat unter Anleitung des Hausmeisters zu erfolgen.

Sonstige Benützungsbedingungen

1. Die Turnhallen der Stadt Bobingen dienen dem Sportunterricht an öffentlichen Schulen, dem Übungsbetrieb der Bobinger Sportvereine und Sportveranstaltungen. Die Turnhallen stehen grundsätzlich montags — freitags von 17.00 — 22.00 Uhr für die außerschulische Benützung zur Verfügung. Abweichungen können von der Stadt im Einzelfall zugelassen werden. Die Benützungsdauer für Sportveranstaltungen am Wochenende wird von der Stadt jeweils gesondert genehmigt.
2. Die Sportübungen bzw. Spiele sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Turnhalle mit Ablauf der Benützungszeit geräumt ist. Besonders in den Nachtstunden ist das Hallengelände ohne besonderen Lärm zu verlassen. Das unnötige Warmlaufenlassen von Kraftfahrzeugen oder Halten mit laufendem Motor ist verboten.
3. Die Benutzung der Hallen durch die Vereine geschieht im Rahmen eines Belegungsplanes. Dieser Plan wird von der Stadt Bobingen im Benehmen mit den Beteiligten aufgestellt. Er ist für alle verbindlich und einzuhalten. Schulische Veranstaltungen jeder Art haben Vorrang vor außerschulischen Belegungen. Belegungsplanmäßige Benützungen durch den Vereinssport können deshalb im Einzelfall widerrufen werden, falls schulische Veranstaltungen dies erfordern. Das Gleiche gilt für Veranstaltungen, die von der Stadt Bobingen organisiert oder im städt. Interesse liegen.

4. Die Turnhallen dürfen erst benutzt werden, wenn eine schriftliche, in Ausnahmefällen mündliche, Genehmigung erteilt ist.
5. Um Zugang zu den Turnhallen zu erlangen, haben alle Vereine eine ausreichende Anzahl von Schlüsseln erhalten. Anfallende Kosten für Ersatz-/ bzw. Neubestellungen haben die betreffenden Vereine zu tragen.
6. Gebäude, Anlagen, Zugangswege, Einrichtungen und Geräte der Turnhallen einschließlich ihrer Nebenräume sind schonend und sachgemäß zu behandeln bzw. zu benützen. Schäden sind sofort und ohne Rücksicht auf den Verursacher der Stadt oder dem Hausmeister zu melden.
7. Die Benutzer haben für die notwendige Ordnung in den zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten zu sorgen und sind verpflichtet Beschädigungen aller Art zu vermeiden.
8. Die Benutzer sind verpflichtet, die Turnhallen einschließlich ihrer Nebenräume und Einrichtungen sowie der Geräte vor der Benützung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für die beabsichtigte Benutzung zu prüfen. Es muss sichergestellt sein, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benützt werden. Die Übungsleiter haben sich nach Beendigung der Benutzung davon zu überzeugen, dass die Turnhalle einschließlich ihrer Nebenräume in ordentlichem Zustand verlassen wird. Sie haben dafür zu sorgen, dass nach Beendigung der Benutzung sämtliche Lichter gelöscht und die Zugangstüren ordnungsgemäß abgesperrt werden.
9. Die eingebauten und beweglichen Geräte sind nur ihrem Zweck entsprechend zu verwenden. Bewegliche Geräte sind an den Aufstellungsort zu tragen und danach wieder an ihren Aufbewahrungsort zurückzubringen. Verstellbare Geräte sind zur Aufbewahrung in die niedrigste Stellung zu bringen. Recke sind nach Gebrauch abzubauen. Matten dürfen nicht geschleift, sondern müssen getragen oder auf Mattenwagen gefahren werden.
10. Es dürfen keine Übungen durchgeführt werden, bei denen die Gefahr einer Beschädigung gegeben ist.
11. Das Rauchen in den Turnhallen und deren Nebenräumen ist untersagt.
12. Speisen und Getränke dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt verabreicht werden. Die notwendige Einhaltung der dafür geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften bleibt unberührt.
13. Plakatanschlüsse und jede Art der Werbung im inneren und äußeren Hallenbereich bedürfen der Zustimmung der Stadt Bobingen.
14. Das Gelände der Turnhallen darf grundsätzlich nicht befahren werden. Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den hierzu vorgesehenen Parkplätzen, Fahrräder nur in den bereitgestellten Fahrradständern bzw. vorhandenen Fahrradhallen abgestellt werden.
15. Die Benutzer haften der Stadt für alle aus Anlass der Benutzung entstehenden Schäden, auch wenn kein Verschulden nachgewiesen werden kann. Eine Haftung der Stadt sowie ihrer Bediensteten für Schäden irgendwelcher Art (auch bei von der Stadt zu vertretender Verletzung der Verkehrssicherungspflicht), die den Benutzern aus Anlass der Benutzung erwachsen, ist ausgeschlossen, es sei denn, dass die Schäden durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten städtischer Bediensteter entstanden sind. Ebenso wird nicht gehaftet, wenn Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge oder sonstige Gegenstände abhanden kommen oder beschädigt werden. Die Benutzer stellen die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätten, Einrichtungen und Geräte und der entsprechenden Zugänge stehen.

16. Für alle Schäden und Verluste an Einrichtungen und Geräten der Turnhallen haftet der Verursacher. Daneben haftet bei Veranstaltungen und beim Übungsbetrieb derjenige, dem die Sporthalle bei Eintritt des Schadens überlassen ist.

17. Die Benutzer sind verpflichtet, das in der Halle befindliche Mängel- und Meldebuch ordnungsgemäß zu führen. In dieses Buch sind die in Anspruch genommenen Benützungzeiten sowie die in dieser Zeit auftretenden Mängel oder Schäden einzutragen.

18. Die Benutzer sind verpflichtet, Weisungen, die die berechtigten Vertreter der Stadt und gegebenenfalls der Schulleitung im Einzelfall erteilen, zu beachten. Den Anordnungen des Hausmeisters ist unbedingt Folge zu leisten. Insbesondere dürfen nur die vom Hausmeister zugewiesenen Umkleide- und Waschräume benützt werden.

19. Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.

20. Die Organisation von Veranstaltungen obliegt dem Benutzer. Er ist für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Einhaltung der notwendigen Ordnung verantwortlich und hat das dazu erforderliche Personal (Kassen-, Ordnungs-, Aufsichts- und Arbeitsdienst etc.) zu stellen. Die zur Durchführung der Veranstaltung notwendigen Vorbereitungen sind im Einvernehmen mit dem Hausmeister durchzuführen. Nach Beendigung der Veranstaltung ist unverzüglich mit den Aufräumarbeiten zu beginnen. Sie sind noch am gleichen Tag abzuschließen.

Bobingen, den 18.10.2011
Stadt Bobingen

gez.: Bernd Müller

Bernd Müller
Erster Bürgermeister